



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Graz  
Begutachtungssenat

1 Jv 12095/09z-02-4

Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird, nachstehende

## Stellungnahme

ab:

Einleitend zur punktuellen Stellungnahme des Oberlandesgerichtes Graz zum vorgelegten Gesetzesentwurf ist dem Zweifel Ausdruck zu verleihen, ob den vorgeschlagenen Bestimmungen, die der Lückenfüllung zur Abdeckung neuer Bedrohungsszenarien (Teilnahme an einem Terrorcamp und Hassprediger) dienen und in Umsetzung internationaler Rechtsakte notwendig sein mögen, die Eignung zukommt, tatsächliche Präventivwirkung zu entfalten.

Der Entwurf, dessen Zielsetzung es ist, die Bestimmungen des StGB an die Anforderungen eines wirksamen Kampfes gegen Terrorismus anzupassen, mag zur Erfüllung internationalrechtlicher Verpflichtungen erforderlich sein. Dass er, wie die Bezeichnung nahelegen will und als weiteres Ziel genannt wird, der – wo auch immer, hauptsächlich wohl in entfernten Weltgegenden - auftretenden Radikalisierung entgegenwirken werde, kann nicht ernsthaft angenommen werden.

### Anmerkungen zu § 64 Abs 1 Z 9 StGB:

So erscheint es zwar notwendig und sinnvoll, die neue Bestimmung des § 278e „Ausbildung für terroristische Zwecke“ in den Kreis jener strafbaren Handlungen aufzunehmen, die auch bei Begehung im Ausland ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden können, eine auf jene Länder ausstrahlende Präventivwirkung, in denen Terrorcamps geführt werden, wie zum Beispiel der Jemen, Afghanistan oder Pakistan, wird dadurch aber kaum erzielbar sein. Die strafrechtliche Verfolgung im Inland wird nicht zuletzt auch an Beweisschwierigkeiten wegen des Fehlens eines Rechtshilfeverkehrs in diese Weltregionen scheitern müssen.

### **Anmerkungen zu § 278c Abs 1 StGB**

§ 278c Abs 1 StGB normiert einen Katalog der als terroristisch einzustufenden Straftaten. Die in den 10 Punkten angeführten Straftaten, die im Falle ihrer Eignung zu einer nachhaltigen Störung des öffentlichen Lebens und des Wirtschaftslebens als terroristisch einzustufen sind und damit höchste Priorität in der Strafverfolgung genießen müssen, reicht von Mord über Erpresserische Entführung bis zur Luftpiraterie und einer Reihe weiterer schwerwiegender Delikte.

Es erscheint fraglich, ob es der Aufnahme des § 282 StGB (Förderung zur mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen), einer forensisch weitgehend bedeutungslosen und im Unrechtsgehalt nicht hervorstechenden Bestimmung, in diesen Deliktskatalog bedarf.

Dasselbe gilt für die §§ 282a und 283 StGB. Auch wenn die EB darauf verweisen, dass die §§ 282 und 283 StGB wesentlich für ein Vorgehen gegen Hassprediger sein werden, erscheint es nicht notwendig, die Bestimmungen in den Katalog der terroristischen Straftaten aufzunehmen, auch wenn dadurch trotz der geringen Strafdrohungen Ermittlungsmaßnahmen wie die optische und akustische Überwachung (§ 136 Abs 1 Z 3 StPO) zur Aufklärung zulässig werden würde.

### **Anmerkungen zu § 278e StGB:**

Die Bestimmung normiert die Strafbarkeit jener Personen, die andere in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen und gefährlichen Stoffen oder in spezifischen Methoden und Verfahren zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat unterweisen bzw sich unterweisen lassen.

Der Terminus *Sprengstoff* ist im Sprachgebrauch und in der österreichischen Rechtstradition ein fest gefügter Begriff (*Mayerhofer WK<sup>2</sup> §§ 172, 173 StGB*); die §§ 1 bis 3 WaffG definieren den *Waffen*begriff. Zumindest in diesem Umfang ist es unverständlich, dass die EB zur Definition auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 7 des Europaratsübereinkommens bzw auf Artikel I § 3a des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge verweisen. Will man damit nahelegen, dass die bisher gepflogene Begriffsbestimmung überholt, zu eng oder Ähnliches ist?

### **Anmerkung zu § 278f StGB:**

Fraglich erscheint, ob die Bestimmung durch die Beschränkung der Informationsbeschaffung aus einem *Medienwerk* oder aus dem *Internet* nicht zu eng gefasst ist. Denkbar ist eine entsprechende Informationsbeschaffung auch darüber hinaus.

### **Anmerkungen zu § 283 StGB:**

Die Bestimmung soll weiter die Überschrift „Verhetzung“ tragen. Das (antiquierte) Verbum „*Hetzen*“ wurde aus dem Gesetzestext selbst jedoch eliminiert, ohne dass die Gründe zumindest erläutert worden wären.

Durch die Schaffung einer Tatbestandsalternative, mit der bereits die „*öffentliche Aufforderung zur Gewalt oder Hass*“ ohne die einschränkende Wendung „auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden“ pönalisiert wird, mag den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Kritik der Antirassismuskomitees des Europarats und der UNO begegnen, führt jedoch zu einer schwer absehbaren Ausweitung der Strafbarkeit, noch dazu unter Einführung eines bislang im StGB nicht vorhandenen Tatbestandselements, nämlich jenem der öffentlichen Aufforderung oder Aufreizung zu „*Hass*“.

In dieser Form wird die Bestimmung vorhersehbar jedenfalls ein Vehikel für Anzeigeerstattungen in der politischen Auseinandersetzung werden.

Die vorgeschlagene zeitgemäßere Neudefinition der Opfergruppen und die Verfolgbarkeit auch von Angriffen auf Einzelpersonen als Mitglieder der genannten Opfergruppen ist indes zu begrüßen.

G r a z , am 14. Jänner 2010

Der Vorsitzende:

Dr. Wietrzyk

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
**Jammernegg**